

Verkehrsverein Bingum e.V.

Satzung

§ 1

Name, Vereinsgebiet und Sitz

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt den Namen

Verkehrsverein Bingum e.V.

Das Vereinsgebiet umfaßt den Bereich der Stadt Leer. Sitz des Vereines ist Leer/Ostfriesland.

§ 2

Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Fremdenverkehrs im Vereinsgebiet mit Schwerpunkt in der Ortschaft Bingum.
2. Zur Erfüllung des Zwecks stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anliegen seiner Mitglieder auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und deren Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und Organisationen zu vertreten,
 - b) Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder, insbesondere auch auf dem Gebiete der Fremdenverkehrswerbung, durchzuführen oder zu unterstützen und zu fördern,
 - c) seine Mitglieder in allen aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich des Fremdenverkehrs erwachsenden Fragen zu beraten, zu unterstützen und zu schützen,
 - d) Erfahrungen und Nachrichten unter den Mitgliedern auszutauschen,
 - e) sich erforderlichenfalls ideell an anderen Organisationen, Vereinen oder Gesellschaften zu beteiligen oder zweckdienliche Verträge mit diesen abzuschließen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Überschußanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden keinerlei Geld- oder Sachleistungen. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins durch satzungsgemäße Beiträge unterstützen wollen.
3. Fördernde Mitglieder können werden natürliche oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, die die Erfüllung der Aufgaben des Vereines durch regelmäßige Zuschüsse fördern wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen wählen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Abschrift der Satzung des Verkehrsvereins Bingham

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Zahlung des durch Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und durchzuführen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder endet, in voller Höhe zu zahlen. Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Die Beiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei vierteljährlicher Zahlung jeweils bis zum 15. des ersten Quartalsmonats fällig.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds, durch Tod, durch Auflösung des Unternehmens, Austritt oder Ausschluß. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Verein.
2. Der Austritt muß schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Er wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck des Vereines gröblich zuwider handelt. Ein Mitglied kann insbesondere auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstandsvorsitzende hat dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich den Ausschlußentscheid durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlußentscheides durch eingeschriebenen Brief bei dem Vorstand Einspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Fachausschüsse
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereines ist ehrenamtlich. Mitglieder der Organe, die nicht mehr Vereinsmitglied sind, scheiden aus den Organen aus. Über die Berufung und Dauer der Tätigkeit in den Fachausschüssen entscheidet der Vorstand.
3. Soweit die Organe durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, dauert die Wahlperiode drei Jahre. Sie führen die Geschäfte auch nach deren Ablauf bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes übernehmen deren Stellvertreter bis zu der Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung das Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes wird gemäß § 10 Absatz 8 dieser Satzung verfahren.

...

Abschrift der Satzung des Verkehrsvereins Bingham

§ 8

Verfahren in den Organen

1. Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muß der Beschluß mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden.
3. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie können auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt.
4. Über jede Versammlung oder Sitzung der Organe des Vereins ist, sofern in Einzelfällen nichts anderes bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs bekanntzugeben ist.

§9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vereinsvorsitzende hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich zur Versammlung einzuladen und hierbei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Anträge, deren Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung von Mitgliedern gewünscht wird, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind vom Vereinsvorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern des Vereines mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Über verspätet gestellte Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit dafür ausspricht.
4. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf schriftliches oder begründetes Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Vereines muß der Vereinsvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Bei Anträgen, die nach der Einberufung schriftlich begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, wird gemäß Absatz 3 verfahren.
5. Die Stimme wird abgegeben von dem Mitglied oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis zu vier weitere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand
 - b) zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsberichtes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) die Höhe der Beiträge
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - g) Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden
 - h) die Auflösung des Vereines
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. Anträge über Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Abschrift der Satzung des Verkehrsvereins Bingum

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 6 gewählten Mitgliedern und dem Geschäftsführer zusammen, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) zwei Beisitzern
2. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vereinsvorsitzende. Er beruft die Sitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Notwendige Unterlagen sollen der Einladung möglichst beigelegt sein.
3. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muß der Vereinsvorsitzende den Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Vorstandes sind seinen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen bekanntzugeben.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über
 - a) Vereinsaufgaben von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung
 - b) die Berufung und Auflösung von Fachausschüssen
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern des Vereines
 - d) Beitragsermäßigung für Mitglieder
 - e) Verfügungen über Vereinsvermögen
 - f) über die Dienstanweisungen für den Geschäftsführer
5. Der Vorstand beschließt über Vorlagen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.
6. Der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
7. Der Schatzmeister überwacht die finanzielle Entwicklung und alle damit zusammenhängenden Fragen und Angelegenheiten des Vereines. Verfügungen über das Vereinsvermögen bedürfen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Schatzmeisters.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen. Bis dahin beruft der Vorstand einen Ersatzmann.
9. Der Vorstand hat den Haushaltsplan aufzustellen.
10. In eiligen Angelegenheiten kann der Vereinsvorsitzende eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes durchführen. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes bekanntzugeben. Falls ein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt, muß der Vereinsvorsitzende diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstandes setzen.

§ 11

Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer erledigt selbständig und verantwortlich alle laufenden Geschäfte, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereines ergeben, soweit die Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt.
3. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Sitzungen der Organe vorzubereiten und den Vorstand über den Geschäftsgang unterrichtet zu halten. An den Sitzungen der Organe nimmt der Geschäftsführer mit Stimmrecht teil.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

...

Abschrift der Satzung des Verkehrsvereins Bingum

§ 13

Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder des Vereines gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit.
3. Die über die Auflösung des Vereines beschließende außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.
4. Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Vermögen des Vereines fällt bei Auflösung des Vereines mit der Maßgabe einer unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an

die Stadt Leer zur Förderung des Fremdenverkehrs.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwendung des Vereines betreffen, oder über die Verwendung des Vermögens des Vereines bei seiner Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Zwecks, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung vollzogen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 29. Januar 1974 in Leer (Ostfriesland), Ortschaft Bingum, beschlossen. Sie tritt am darauf folgenden Tage in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 30. Juli 1970 auf.

F.d.R. der Abschrift

Salie
Geschäftsführerin